

# STATUTEN

der

## **GD Golf Domat/Ems AG (GDAG)**

---

### **I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT**

#### Art. 1

Firma, Sitz und  
Dauer

Unter der Firma GD Golf Domat/Ems AG besteht mit Sitz in Domat/Ems eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR, deren Dauer unbeschränkt ist.

#### Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Projektierung und Erstellung einer Golfanlage samt Infrastruktur in Domat/Ems sowie nach Fertigstellung deren Erhaltung, Erweiterung und Erneuerung. Die Gesellschaft kann die Golfanlagen selber betreiben oder an Dritte verpachten.

Zu diesem Zwecke kann die Gesellschaft Pacht-, Baurechts- oder Grundstückkaufverträge abschliessen und alle Rechtsgeschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Zur Erreichung des Zwecks kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmungen beteiligen.

### **II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE**

#### Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 7'000'000.-- und wird eingeteilt in 8000 Namenaktien von nominell je Fr. 875.--, welche voll einbezahlt sind.

#### Art. 4

Aktienbuch und  
Übertragungsbe-  
schränkung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch figuriert.

Auf eine Verbriefung der Aktienrechte in Form eines Wertpapiers wird verzichtet. Die Aktionäre können eine Beweisurkunde verlangen, welche ihre Eigenschaft als Aktionär zum Zeitpunkt der Ausstellung bestätigt.

Die Übertragung von Aktien bedarf in jedem Falle der Bewilligung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung verweigern, sofern der Erwerber durch den Erwerb unter Berücksichtigung seiner bisherigen Beteiligung gesamthaft zu einem Aktienpaket von über 20 % des Aktienkapitals gelangen würde. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf Aktionärsgruppen, die von untereinander rechtlich oder wirtschaftlich abhängigen Aktionären gebildet werden.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:

- a) Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) Wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;

Die Zustimmung kann überdies ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert zum Zeitpunkt des Gesuches abkaufen. Dasselbe gilt beim Erwerb von Aktien kraft Güter-, Erbrecht oder Zwangsvollstreckung.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort in Kenntnis gesetzt werden.

#### Art. 5

Vorkaufsrecht

Die GD Golf Domat/Ems AG (GDAG) hat ein Vorkaufsrecht zum wirklichen Wert an allen Aktien, deren Veräusserung beabsichtigt ist. Die Veräusserungsabsicht ist dem Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

#### Art. 6

Wirklicher Wert

Der wirkliche Wert gemäss Art. 4 und 5 entspricht dem Substanzwert ge-

mäss letzter Bilanz unter Abzug des vollen Baukostenbeitrages. Die Berechnung erfolgt durch die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle.

### Art. 7

Aktienverkauf Der Verkauf von der GDAG gehörenden Aktien erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Verkaufspreis richtet sich nach dem wirklichen Wert gemäss Definition in Art. 6, zuzüglich dem von der Generalversammlung festgelegten Baukostenbeitrag unter Berücksichtigung der in den Statuten des GCD enthaltenen Rabatte.

## III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

### Art. 8

Organe Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

#### A. Die Generalversammlung

### Art. 9

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

### Art. 9<sup>bis</sup>

Jeder Aktionär hat das Recht, mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eintreffen.

### Art. 10

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in schriftlicher oder elektronischer Form an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

### Art. 11

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind

### Art. 12

Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt, wobei jede Aktie eine Stimme hat.

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

### Art. 13

Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

## Art. 14

Durchführung Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und den Stimmenzähler.

## Art. 15

Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichts;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- g) Festsetzung des Baukostenbeitrages;
- h) Genehmigung der Änderung der in den Statuten des GCD enthaltenen Rabattsätze.

## B. Der Verwaltungsrat

### Art. 16

Zusammensetzung, Amtsdauer Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon die Mehrheit dem Vorstand des GCD angehören muss. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 17

Konstituierung Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt seinen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

### Art. 18

Vertretung Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung. Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

### Art. 19

Sitzungen, Protokoll Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine solche einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

### Art. 20

Beschlussfassung Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates mündliche Beratung verlangt.

### Art. 21

Befugnisse Folgende Aufgaben stehen dem Verwaltungsrat unübertragbar und unentziehbar zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- i) Beschlüsse zur Festlegung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- k) Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen;
- l) Änderung der Kooperationsvereinbarung mit dem GCD.

### **Art. 22**

Kompetenz-  
delegation,  
Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

### **Art. 23**

Rechte und  
Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715 a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

## C. Die Revisionsstelle

### **Art. 24**

Zusammen-  
setzung,  
Amts-dauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige und befähigte Revisoren als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## IV. GESCHÄFTSJAHR

### **Art. 25**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 1995.

## V. STATUTENÄNDERUNG

### Art. 26

Statutenänderung Neben den in Art. 704 OR genannten Fällen ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
- b) Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- c) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

## VI. PUBLIKATION

### Art. 27

Publikationen Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

---

## ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Dr. iur Severin Riedi, Notar des Kanton Graubünden, beurkundet hiermit, dass die vorliegenden Statuten der GD Golf Domat/Ems AG, mit Sitz in Domat/Ems, anlässlich der am 20. Mai 2022 stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung in der vorstehenden Fassung festgesetzt worden sind.

Chur, den 23. Mai 2022

Chur, den dreiundzwanzigsten Mai zweitausendundzweiundzwanzig

Der Notar:



Severin Riedi